

# Checkliste „Eingangsprüfung von Nachtragsangeboten“ bei Hauptverträgen für Bauleistungen mit einem Auftragsvolumen > 1 Mio € (NEuPP)

Bauvorhaben:

Vergabevorg.-Nr.:

AN:

Eingang Nachtrag:

Nachtrags-Nr. AN:

Kurzbeschreibung:

Angebotssumme: EUR (netto)

lfd. Nr. im Nachtragseinreich- und Prüfplan:

Ausführung des Nachtrags:

Beginn vsl. am:

Bereits begonnen am:

Ende vsl. am:

Ende am:

|   | Unterlagen vorh.?        |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
|   | Ja                       | Nein                     |
| <b>1. Anlage 2.12.2 „Anschreiben zum Nachtragsangebot“:</b>   |                          |                          |
| Musterdokument „Anschreiben zum Nachtragsangebot“ (Anlage 2.12.2) -----   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Anlage 1: Nachtragsangebot mit ausführlicher Nachtragsbegründung unter räumlicher Zuordnung der Leistungen</b> -----                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Anlage 2: Darstellung des Anspruchsgrundes:</b>  |                          |                          |
| ▪ Benennung Anspruchsgrundlage (Bezug VOB/B) -----  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▪ Darstellung des Bau-Soll (Hauptvertragsleistung) -----  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▪ Darstellung des Bau-Ist (Nachtragsleistung) -----   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Anlage 3: Darstellung bei Anordnungen:</b>   |                          |                          |
| ▪ Darstellung „Wann, an Wen, Wie, Wer“ wurde/hat angeordnet -----   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Anlage 4: Rahmentermine für die Nachtragsleistung</b>  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Anlage 5: Kalkulationsgrundlagen und Kalkulation des Nachtragsangebots:</b>  |                          |                          |
| ▪ Nachtragskalkulation -----  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▪ Nachtragskalkulation der Nachunternehmerleistungen -----  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Anlage 6: sonstige Nachweise:</b>  |                          |                          |
| ▪ Muster „Anzeige von Leistungsänderungen“ (Anlage 2.12.1) <u>oder</u> die entsprechenden Informationen hieraus vollständig vorhanden ----- | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▪ Abrechnungszeichnungen (wo nicht möglich oder anders vereinbart auch Aufmaße) --  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▪ Nachtrags-LV im GAEB-Format -----   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>2. Weitere Bearbeitung des Nachtrags:</b>  |                          |                          |
| NT-Angebot zunächst prüffähig: -----  | <input type="checkbox"/> |                          |
| NT-Angebot ist zur Zeit <u>nicht</u> prüffähig und wird mit Fristsetzung zurückgewiesen -----   |                          | <input type="checkbox"/> |

Bemerkungen:

Geprüft (vertragsabwickelnde Stelle des AG):

Ort, Datum: \_\_\_\_\_,

Datum Eingang nachgereichter Unterlagen:

Name:

Name:

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ / Fax: \_\_\_\_\_

# Erläuterungen zur Checkliste

## „Eingangsprüfung von Nachtragsangeboten“

bei Hauptverträgen für Bauleistungen mit einem Auftragsvolumen > 1 Mio € (NEuPP)

### Allgemeine Anmerkungen

#### 1. Hilfsmittel kein Regelwerk

Die vorstehende Checkliste bildet die vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen für die Aufstellung von Nachtragsangeboten ab und soll als Hilfsmittel dienen, um die Prüfbarkeit bzw. Nichtprüfbarkeit von Nachtragsangeboten nach Einreichung beim Auftraggeber festzustellen und gleichzeitig gegenüber dem Lieferanten ggf. fehlende Unterlagen bzw. Informationen für die bevorstehende Detailprüfung strukturiert anzufordern. Ansatzpunkt ist die bei Bauaufträgen mit einem Auftragsvolumen über 1 Million Euro regelmäßig vereinbarte Verfahrensregelung „NEuPP“ für die Ankündigung, Einreichung, Prüfung und Bezahlung von Sach-Nachträgen.

Mit der Anwendung der Checkliste soll das Ziel einer einheitlich strukturierten, effizienten und damit zügigen formellen Eingangsprüfung von Nachtragsangeboten auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen erreicht werden.

Bei den in den folgenden Beschreibungen als „rot“ dargestellten Ziffern handelt es sich um die Ziffernfolge in den Besonderen Vertragsbedingungen (zu § 16) des Bauvertrages. Hier ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese Nummer wegen projektspezifischer Änderungen (Ankreuzen/Nicht-Ankreuzen von vorangegangenen Ziffern) in den als Anlage 2.1 zum Bauvertrag geltenden Besonderen Vertragsbedingungen deckungsgleich ist oder ob eine andere Ziffernfolge gilt.

#### 2. Was bedeutet die Unterscheidung prüffähig / nicht prüffähig?

Bei der Eingangsprüfung handelt es sich um eine rein formale Prüfung. Hierbei soll lediglich eine Antwort auf die Frage, ob die Unterlagen / Informationen vorliegen oder nicht, beantwortet werden. Hierfür können auch sehr kurze, schlagwortartige Angaben genügen, solange hierdurch dem Auftraggeber eine inhaltliche Auseinandersetzung grundsätzlich ermöglicht wird. Es geht bei der Frage der Prüffähigkeit also nicht um deren inhaltliche Bewertung, sondern ausschließlich um eine Prüfung der Vollständigkeit! Unbeachtlich ist deswegen auch, ob die Unterlagen / Informationen richtig sind oder nicht. Dies gilt auch bei offensichtlich inhaltlich nicht richtigen Angaben. In diesen Fällen wäre das Angebot dem Grunde oder der Höhe nach als nicht berechtigt zurückzuweisen, was erst im weiteren Prozess der inhaltlichen Prüfung erfolgt. Eine Zurückweisung wegen angeblicher Nichtprüfbarkeit scheidet deshalb hier aus.

#### 3. Umgang mit der Checkliste

Zu jedem Punkt der Checkliste ist jeweils die Frage nach der Prüffähigkeit mit einem „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Hierbei gibt es bei „Nein“ ein gelbes und bei „Ja“ ein grünes Feld. Ein grünes Feld bedeutet, dass die eingereichten Nachtragsunterlagen vollständig vorliegen und somit erstmal prüffähig sind. Hierbei geht es ausdrücklich nicht um die inhaltliche Richtigkeit, sondern nur ob die Unterlagen bzw. Informationen überhaupt vorhanden sind (siehe auch Erläuterung unter Nr.2). Sollten diese fehlen, wird das Kreuz bei „Nein“ gesetzt. Die Punkte der Checkliste sind grundsätzlich alle abzuarbeiten. Es wird also nicht beim ersten „Nein“ aufgehört zu prüfen. Sollte ein Punkt für den konkreten Fall nicht zutreffen (bspw. es wurden keine Anordnungen getroffen – siehe auch § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B) wird kein Feld angekreuzt. Wenn alle Punkte der Checkliste geprüft sind, ergibt sich aus den Farben das weitere Vorgehen zum Nachtragsangebot wie folgt:

**Fall „grün“:** Alle Punkte der Checkliste wurden im grünen Feld „Ja“ angekreuzt.

⇒ Die Unterlagen werden in den weiteren Bearbeitungslauf – Prüfung dem Grunde nach – gegeben. Die ausgefüllte und unterschriebene (signierte) Checkliste ist den übrigen Nachtragsunterlagen beizufügen.

**Fall „gelb“:** Mindestens ein Punkt der Checkliste wurde im gelben Feld „Nein“ angekreuzt.

# Erläuterungen zur Checkliste

## „Eingangsprüfung von Nachtragsangeboten“

bei Hauptverträgen für Bauleistungen mit einem Auftragsvolumen > 1 Mio € (NEuPP)

### Allgemeine Anmerkungen

- ⇒ Der AN wird mit Fristsetzung zur Nachlieferung der im gelben Feld angekreuzten Unterlagen / Informationen aufgefordert. Dem Anschreiben (siehe u.a. Muster-schreiben) wird die Checkliste als Kopie angehängt.

Sollte der AN die angeforderten Unterlagen / Informationen nachliefern, ist das Datum nach vollständigen Eingang auf der Checkliste im Feld „Datum Eingang nachgereichter Unterlagen“ einzutragen und zu unterschreiben (signieren). Die nun vollständigen Nachtragsunterlagen können nun in die weitere Bearbeitung gegeben werden.

Sollte der AN die angeforderten Unterlagen in der gesetzten Frist nicht liefern, gilt das Nachtragsangebot als zurückgewiesen. Die eingereichten Nachtragsunterlagen, die ausgefüllte und unterschriebene (signierte) Checkliste werden mit dem Schriftverkehr archiviert.

### 4. Bearbeitungsfrist für die Checkliste

Gemäß der vertraglich vereinbarten Verfahrensregelung ist regelmäßig innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Nachtrages dem Auftragnehmer mitzuteilen, dass sein Nachtragsangebot nicht den vertraglich festgelegten Anforderungen entspricht. Keinesfalls darf die Mitteilung der Nichtprüfbarkeit später als 60 Tage nach Eingang des Nachtragsangebots erfolgen. Unser Ziel sollte jedoch immer sein, dass unser Ergebnis zur Prüfbarkeit / Nichtprüfbarkeit bereits wenige Tage nach Eingang des Nachtragsangebots vorliegt und im Fall der Nichtprüfbarkeit dem Auftragnehmer das Ergebnis innerhalb von **14** Kalendertagen mitgeteilt wird.

# Erläuterungen zur Checkliste

## „Eingangsprüfung von Nachtragsangeboten“

bei Hauptverträgen für Bauleistungen mit einem Auftragsvolumen > 1 Mio€ (NEuPP)

### Musterdokument „Anschreiben zum Nachtragsangebot“ (Anlage 2.12.2)

- **Vertragsbezug**

- Anlage 2.12.2 des Vertrages „Anschreiben zum Nachtragsangebot“

- **Beschreibung der geforderten Inhalte / Infos**

Die Inhalte dieser Anlage müssen eine Antwort auf folgende Frage geben können:

Wurden die inhaltlichen Angaben des Musterdokuments „Anschreiben zum Nachtragsangebot“ mit dem Nachtragsangebot dargestellt?

Bei Einreichung eines Nachtragsangebotes hat der AN das Musterschreiben gemäß Anlage 2.12.2 zu verwenden. Er kann die Inhalte dieses Dokuments aber auch auf sein Geschäftspapier kopieren und ein Nachtragsangebot dann mit seinem Anschreiben vorlegen. Bei der Prüfung ist also darauf zu achten, dass die Inhalte (Name des betreffenden Bauvorhabens, Vertrags- und Bestellnummer, Angebotssumme, etc.) des Musterdokuments wiedergegeben werden!

- **Anlage 2.12.2**



Anlage 2.12.2  
Anschreiben zum Nac

# Erläuterungen zur Checkliste

## „Eingangsprüfung von Nachtragsangeboten“

bei Hauptverträgen für Bauleistungen mit einem Auftragsvolumen > 1 Mio€ (NEuPP)

### Anlage 1: Nachtragsangebot mit ausführlicher Nachtragsbegründung unter räumlicher Zuordnung der Leistungen

- **Vertragsbezug**

- Ziffer 16.1.13 „Anlagenkontierung“ Besondere Vertragsbedingungen (Anlage 2.1 des Vertrages)
- Ziffer 16.1.21 Nr.2 „Anforderungen an die Aufstellung und Einreichung von Nachtragsforderungen“ Besondere Vertragsbedingungen (Anlage 2.1 des Vertrages)
- § 3.1 des Vertrages
- § 11.1 des Vertrages
- Anlage 2.7 des Vertrages „Nachunternehmerverzeichnis“

- **Beschreibung der geforderten Inhalte / Infos**

Die Inhalte dieser Anlage müssen eine Antwort auf folgende Frage geben können:  
Wo und was wurde warum ausgeführt? bzw. Wo und was soll warum ausgeführt werden?

Das Nachtragsangebot des AN muss gemäß Ziffer 16.1.21 Nr. 2 „Anforderungen an die Aufstellung und Einreichung von Nachtragsforderungen“ der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) eine eindeutige, technische und vollständige Beschreibung der Nachtragsleistung enthalten. Hier geht es also um die textliche Nachtragsbeschreibung, in der auch die Notwendigkeit der Nachtragsleistung (Frage nach dem Warum?) beschrieben wird. Dabei ist die Nachtragsbeschreibung vom AN für in sich geschlossene Themenbereiche (zusammengefasste Nachtragsleistungen) zu erstellen, wie z.B. für Gleisanlagen, Erdarbeiten, Betonarbeiten, Streckenausrüstung, Sicherungsanlagen etc.

Überdies hat der AN textlich die Nachtragsbeschreibung in einer räumlichen Zuordnung zur Hauptvertragsleistung darzustellen. (insbesondere z.B. Bahnkilometrierung, bahnlinks/bahnrechts, Bahnsteig-Nr., etc.)

Ebenso hat der AN textlich die Bauzeit/Leistungszeit für die Leistungen des Nachtragsangebotes in einer zeitlichen Zuordnung zur Hauptvertragsleistung darzustellen (Darstellung zum „Rahmenterminplan“ etc. erfolgt in der Anlage 4).

Soweit ein Nachunternehmer für den AN zum Einsatz kam, hat der AN darzustellen, welche Leistungen des Nachtragsangebotes durch den/die Nachunternehmer des AN erbracht werden/erbracht wurden. Bei Nachunternehmern, deren Einsatz nicht bereits durch die Anlage 2.7 des Vertrages genehmigt wurden, ist gemäß § 11.1 des Vertrages die schriftliche Zustimmungserklärung des AG vorzulegen.

Zudem muss das Nachtragsangebot unter Zugrundelegung der Gliederung des Hauptvertrags-LV strukturiert sein, wobei die Ordnungszahlen zu übernehmen sind.

# Erläuterungen zur Checkliste

## „Eingangsprüfung von Nachtragsangeboten“

bei Hauptverträgen für Bauleistungen mit einem Auftragsvolumen > 1 Mio€ (NEuPP)

### Anlage 2: Darstellung des Anspruchsgrundes

#### Benennung Anspruchsgrundlage (Bezug VOB/B)

- **Vertragsbezug**

- Ziffer 16.1.20 „Anzeigen von Leistungsänderungen“ der Besonderen Vertragsbedingungen (= Anlage 2.1 zum Bauvertrag)
- Anlage 2.12.1 zum Bauvertrag „Anzeige von Leistungsänderungen“
- Ziffer 16.1.21 Nr. 3 „Anforderungen an die Aufstellung und Einreichung von Nachtragsforderungen“ der Besonderen Vertragsbedingungen (= Anlage 2.1 zum Bauvertrag)
- Ziffer 6 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- VOB/B

- **Beschreibung der geforderten Inhalte / Infos**

Die Inhalte dieser Anlage müssen eine Antwort auf folgende Frage geben können:  
Auf welcher Grundlage sieht der Auftragnehmer einen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung?

Darstellung der Anspruchsvoraussetzungen mit nachvollziehbaren Verweisen auf vorhandenen Schriftverkehr und Protokolle, eindeutige vertragliche Zuordnung, Zitate aus dem Vertrag oder aus Vorschriften, ggf. zusätzlich die Anordnung der Leistung.

Gegebenenfalls hat der AN textlich zu belegen, dass er seiner Ankündigungspflicht hinsichtlich Mehrkosten - bspw. unter Verwendung des Formblattes „Anzeige von Leistungsänderungen“ (Anlage 2.12.1 zum Bauvertrag) - nachgekommen ist.

Der AN hat hier also eine Anspruchsgrundlage in Bezug auf die VOB/B / z.B. § 2 Nr. 5 oder § 2 Nr. 6 VOB/B) zu benennen. Diese setzt zunächst eine Abweichung des Bau-Ist vom Bau-Soll voraus. Je nach genannter Anspruchsgrundlage können auch Ausführungen zu Mehrkostenanzeige oder Anordnungen erforderlich sein.

Prüfungshinweis: Bitte beachten Sie, dass es vorliegend nur um den Abgleich geht, ob das Nachtragsangebot überhaupt prüfbar ist. Um eine inhaltliche Prüfung würde es sich beispielsweise handeln, wenn man überlegt, ob die Verweise "nachvollziehbar" sind oder eine „eindeutige“ vertragliche Zuordnung vorliegt.

# Erläuterungen zur Checkliste

## „Eingangsprüfung von Nachtragsangeboten“

bei Hauptverträgen für Bauleistungen mit einem Auftragsvolumen > 1 Mio€ (NEuPP)

### Anlage 2: Darstellung des Anspruchsgrundes

#### Darstellung des Bau-Soll (Hauptvertragsleistung)

- **Vertragsbezug**

- Ziffer 16.1.20 „Anzeigen von Leistungsänderungen“ der Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 2.1 zum Bauvertrag)
- Anlage 2.12.1 zum Bauvertrag „Anzeige von Leistungsänderungen“
- Ziffer 16.1.21 Nr. 3 „Anforderungen an die Aufstellung und Einreichung von Nachtragsforderungen“ der Besonderen Vertragsbedingungen (= Anlage 2.1 zum Bauvertrag)
- Ziffer 6 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- VOB/B

- **Beschreibung der geforderten Inhalte / Infos**

Die Inhalte dieser Anlage müssen eine Antwort auf folgende Frage geben können:  
Welche Leistung war im Hauptvertrag vorgesehen, die in Verbindung mit der Nachtragsleistung gebracht werden könnte?

Unter Bezugnahme auf die umfangreichen Vertragsbestandteile gemäß § 3.2 des Bauvertrages – dort 3.2.1 bis 3.2.9 – hat der AN die ursprünglich geschuldete Hauptvertrags- (Teil-) Leistung textlich darzustellen, die nun von dem Nachtragsangebot betroffen ist („Bau-Soll“). Sollten keine Hauptvertragsleistungen von der Nachtragsleistung betroffen sein, hat der AN auch dies entsprechend darzustellen.

Sind derartige Informationen nicht vorhanden, ist das Kreuz bei „Nein“ zu setzen.

# Erläuterungen zur Checkliste

## „Eingangsprüfung von Nachtragsangeboten“

bei Hauptverträgen für Bauleistungen mit einem Auftragsvolumen > 1 Mio€ (NEuPP)

### Anlage 2: Darstellung des Anspruchsgrundes

#### Darstellung des Bau-Ist (Nachtragsleistung)

- **Vertragsbezug**

- Ziffer 16.1.6 „Aufmaß, Abrechnung“ der Besonderen Vertragsbedingungen (= Anlage 2.1 zum Bauvertrag)
- Ziffer 20 „Abrechnung“ der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (= Anlage 2.2 zum Bauvertrag)
- Ziffer 10 „Bautagesberichte“ der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (= Anlage 2.2 zum Bauvertrag)
- Ziffer 16.1.1 „Nebenleistungen“ der Besonderen Vertragsbedingungen (= Anlage 2.1 zum Bauvertrag)

- **Beschreibung der geforderten Inhalte / Infos**

Die Inhalte dieser Anlage müssen eine Antwort auf folgende Frage geben können:

Wie begründet sich der Vergütungsanspruch für die IST-Nachtragsleistung im Vergleich zur geschuldeten Hauptvertragsleistung?

Im Rahmen dieses Prüfungspunktes hat der AN entweder die erst noch zu erbringende Nachtrags(Teil-)Leistung oder die bereits erbrachte Nachtrags(Teil-)Leistung in Bezug einer Abgrenzung zur Hauptvertragsleistung textlich darzustellen.

Aus einem Vergleich zwischen der vertraglich geschuldeten Leistung („Bau-Soll“) und der zu erbringenden bzw. erbrachten Leistung („Bau-Ist“) muss sich der Vergütungsanspruch erkennen lassen.

Sind derartige Informationen nicht vorhanden, ist das Kreuz bei „Nein“ zu setzen.



# Erläuterungen zur Checkliste

## „Eingangsprüfung von Nachtragsangeboten“

bei Hauptverträgen für Bauleistungen mit einem Auftragsvolumen > 1 Mio€ (NEuPP)

### Anlage 3: Darstellung bei Anordnungen

- **Vertragsbezug**

- Ziffer 16.1.21 Nr. 4 „Anforderungen an die Aufstellung und Einreichung von Nachtragsforderungen“ der Besonderen Vertragsbedingungen (= Anlage 2.1 zum Bauvertrag)
- § 13 Abs. 1 sowie Abs. 2 des Bauvertrages
- Ziffer 3 „Anordnungen des Auftraggebers“ der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (= Anlage 2.2 zum Bauvertrag)

- **Beschreibung der geforderten Inhalte / Infos**

Die Inhalte dieser Anlage müssen eine Antwort auf folgende Frage geben können:

Sind dem Nachtragsangebot Erläuterungen zu vorhandenen Anordnungen oder über deren Entbehrlichkeit beigefügt?

Gemäß Ziffer 16.1.21 Nr. 4 BVB hat der AN eine behauptete Anordnung darzustellen. Seine Ausführungen müssen darauf eingehen, wer, wann, wen, wie angewiesen haben soll.

Im Rahmen der Eingangsprüfung ist im Falle von Anordnungen allein das „Vorhandensein“ eines derartigen Dokuments (Schriftverkehr, Protokoll, etc.) zu prüfen. Eine inhaltliche Prüfung dieser Unterlagen erfolgt hierbei nicht. Sind derartige Unterlagen / Informationen nicht vorhanden, ist das Kreuz bei „Nein“ zu setzen.

Sollten keine Anordnungen getroffen worden sein (bspw. im Sinne des §2 Abs.8 Nr.2 VOB/B), hat der AN dies entsprechend darzustellen. Ist hierzu eine Aussage getroffen worden bzw. sind dem Nachtragsangebot entsprechende Unterlagen beigefügt, ist das Kreuz bei „Ja“ zu setzen.

Sollte die Leistung noch nicht ausgeführt worden sein und eine Anordnung wurde noch nicht getroffen, ist kein Kreuz zu setzen.

# Erläuterungen zur Checkliste

## „Eingangsprüfung von Nachtragsangeboten“

bei Hauptverträgen für Bauleistungen mit einem Auftragsvolumen > 1 Mio€ (NEuPP)

### Anlage 4: Rahmentermin für die Nachtragsleistung

- **Vertragsbezug**

- Ziffer 16.1.21 Nr.5 „Anforderungen an die Aufstellung und Einreichung von Nachtragsforderungen“ der Besonderen Vertragsbedingungen (= Anlage 2.1 zum Bauvertrag)
- § 5 des Vertrages

- **Beschreibung der geforderten Inhalte / Infos**

Die Inhalte dieser Anlage müssen eine Antwort auf folgende Frage geben können:

Wann wurden / werden die Nachtragsleistungen in welchem Zusammenhang mit den Hauptvertragsleistungen erbracht?

Ändern sich nun infolge von geänderten oder zusätzlichen Leistungen die Vertragstermine, hat der AN gemäß Ziffer 16.1.21 Nr.5 „Anforderungen an die Aufstellung und Einreichung von Nachtragsforderungen“ der BVB grundsätzlich die Rahmentermin für die Nachtragsleistung darzustellen.

Er hat insbesondere die rahmenterminliche Einordnung der ursprünglich, vertraglich geschuldeten (Teil-) Leistung („Bau-Soll“), die nun von dem Nachtragsangebot betroffen ist, darzustellen. In einem Soll-Ist-Vergleich hat der AN darüber hinaus die rahmenterminliche Einordnung der zu erbringenden/erbrachten Nachtrags- (Teil-) Leistung („Bau - Ist“) sowie die sich daraus etwaig ergebenden Änderungen im Bauablauf prüfbar darzustellen.

Es ist also zu kontrollieren, ob ein Terminplan / -angaben zu den angebotenen Nachtragsleistungen beigefügt wurde.

Sind keine der oben dargestellten Informationen vorhanden, ist das Kreuz bei „Nein“ zu setzen. Sollten Vorbehalte bezüglich einer terminlichen Einschätzung gemacht werden, ist dies zu akzeptieren und das Kreuz ebenfalls bei „Ja“ zu setzen.

# Erläuterungen zur Checkliste

## „Eingangsprüfung von Nachtragsangeboten“

bei Hauptverträgen für Bauleistungen mit einem Auftragsvolumen > 1 Mio€ (NEuPP)

### Anlage 5: Kalkulationsgrundlagen und Kalkulation des NT-Angebots

#### Nachtragskalkulation

- **Vertragsbezug**

- Ziffer 16.1.21 Nr. 6 BVB „Anforderungen an die Aufstellung und Einreichung von Nachtragsangeboten“
- Ziffer 16.1.18 BVB „Preisermittlung, Kalkulation von Nachträgen“ (Anlage 2.1 Bauvertrag)
- Anlage 4.5 Bauvertrag (Berechnungsbeispiele)

- **Beschreibung der geforderten Inhalte / Infos**

Die Inhalte dieser Anlage müssen eine Antwort auf folgende Frage geben können:  
Wie wurden die im Nachtrag angebotenen Preise kalkuliert?

Die diesbezügliche Regelung in Ziffer 16.1.21 Nr. 6 BVB lautet: „Kalkulationsgrundlage mit Ausschnitten aus der Auftragskalkulation oder eindeutigen Verweisen sowie Kalkulation des Nachtragsangebots.“ Konkretisiert wird dies durch die Regelung durch Ziffer 16.1.18 Nr. 1 der BVB. Der AN hat hier also darzustellen, dass die Ermittlung der Nachtragsforderung auf den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den baubetrieblichen Grundsätzen der Fortschreibung von Kosteneigenschaften der Angebots- bzw. Auftragskalkulation des AN (insbesondere einmalige, mengenabhängige, zeitabhängige und umsatzbezogene Kosten) erfolgt ist.

Der AN hat in diesem Zusammenhang darzustellen, dass Mehr- und Minderkosten nach Maßgabe dieser Grundsätze entsprechend den als Anlage zu den Vergabeunterlagen beigefügten Berechnungsbeispielen kalkuliert sind. In der Anlage 4.5 des Bauvertrags ist beispielhaft beschrieben, wie der AN seine Aufstellung zur Nachtragskalkulation vorzulegen hat. Zum Nachweis der Darstellungen hat der AN seine Kalkulationsunterlagen auszugsweise vorzulegen.

Das Nachtragsangebot muss also kalkulatorische Unterlagen enthalten. Im Rahmen der Eingangsprüfung ist allein das „Vorhandensein“ dieser Unterlagen zu prüfen. Eine reine textliche Darstellung (z.B. Langtext-LV) reicht aber nicht aus. Es müssen konkrete kalkulatorische Darstellungen mit Zahlen nachvollziehbar erkennbar sein (siehe auch Anlage 4.5). Eine inhaltliche Prüfung erfolgt jedoch noch nicht.

- **Beispiele**

Anlage 4.5 Bauvertrag:



Anlage 4.5 Beispiele  
EP Berechnung

# Erläuterungen zur Checkliste

## „Eingangsprüfung von Nachtragsangeboten“

bei Hauptverträgen für Bauleistungen mit einem Auftragsvolumen > 1 Mio€ (NEuPP)

### Anlage 5: Kalkulationsgrundlagen und Kalkulation des NT-Angebots

#### Kalkulation der Nachunternehmerleistungen

- **Vertragsbezugs**

- Ziffer 16.1.18 Nr.4 BVB „*Preisermittlung, Kalkulation von Nachträgen*“ (Anlage 2.1 Bauvertrag)
- Ziffer 16.1.21 Nr. 6 BVB „Anforderungen an die Aufstellung und Einreichung von Nachtragsangeboten“
- Anlage 4.5 Bauvertrag (Berechnungsbeispiele)

- **Beschreibung der geforderten Inhalte / Infos**

Die Inhalte dieser Anlage müssen eine Antwort auf folgende Frage geben können:

Wie wurden die im Nachtrag angebotenen Preise für Nachunternehmer des AN kalkuliert?

Wurden Nachunternehmer zur Erfüllung der Nachtragsleistung durch den AN beauftragt, ist auch hier die entsprechende Nachunternehmerkalkulation durch den AN vorzulegen. Gemäß Ziffer 16.1.18 Nr. 4 BVB gelten die Vorgaben zur Darstellung zur Preisermittlung von Nachtragsforderungen auch für Nachunternehmerleistungen. Aus den Kalkulationsunterlagen des AN müssen auch für sein(e) Nachunternehmer die Inhalte der entsprechenden Hauptvertragsvorgaben für die Kalkulation erkennbar sein. Hier ist vor allem darauf zu achten, dass Angaben wie „pauschal“ detailliert aufgeschlüsselt sein müssen.

Das Nachtragsangebot muss also kalkulatorische Unterlagen enthalten. Im Rahmen der Eingangsprüfung ist allein das „Vorhandensein“ dieser Unterlagen zu prüfen. Eine reine textliche Darstellung (z.B. Langtext-LV) reicht aber nicht aus. Es müssen konkrete kalkulatorische Darstellungen mit Zahlen nachvollziehbar erkennbar sein (siehe auch Anlage 4.5). Eine inhaltliche Prüfung erfolgt jedoch noch nicht.

Fehlen diese Angaben, ist das Kreuz bei „nein“ zu setzen.

Sollte der AN keine Nachunternehmer eingesetzt haben oder möchte der AN keine Nachunternehmer einsetzen wird kein Kreuz gesetzt.

# Erläuterungen zur Checkliste

## „Eingangsprüfung von Nachtragsangeboten“

bei Hauptverträgen für Bauleistungen mit einem Auftragsvolumen > 1 Mio€ (NEuPP)

### Anlage 6: sonstige Nachweise

#### Muster „Anzeige von Leistungsänderungen“ (Anlage 2.12.1) oder die entsprechenden Informationen hieraus vollständig vorhanden

- **Vertragsbezug**

- Anlage 2.12.1 zum Bauvertrag
- Anlage 2.12.2 zum Bauvertrag
- Ziffer 16.1.21 Nr. 7/8 „Anforderungen an die Aufstellung und Einreichung von Nachtragsforderungen“ der BVB (= Anlage 2.1 zum Bauvertrag)
- § 2 Absätze 5 und 6 VOB/B

- **Beschreibung der geforderten Inhalte / Infos**

Die Inhalte dieser Anlage müssen eine Antwort auf folgende Frage geben können:

Liegen die inhaltlichen Angaben des Musterdokuments „Anzeige von Leistungsänderungen“ mit dem Nachtragsangebot vor?

Nach Ziffer 16.1.21 „Anforderungen an die Aufstellung und Einreichung von Nachtragsforderungen“ der BVB (Anlage 2.1 zum Bauvertrag), dort Nr. 8, hat eine Bezugnahme auf die „Anzeige von Leistungsänderungen“ zu erfolgen. Das Musterdokument ist also gemäß Bauvertrag für die Anzeige von Leistungsänderungen zu verwenden. Die Vorlage der Musterunterlage mit den Informationen erfolgt als Kopie der „Anzeige von Leistungsänderungen“ mit den dortigen Anlagen.

Die aufgeführten Angaben werden als Detailinformationen für die weitere Nachtragsbearbeitung benötigt. Sollte das Musterdokument nicht verwendet worden sein, sondern stattdessen die dort aufgeschlüsselten Detailinformationen in vergleichbarer Art und Weise mit dem Nachtragsangebot vorgelegt werden, wird dies akzeptiert und mit „Ja“ in der Checkliste dokumentiert. Ein besonderes Augenmerk sollte bei dieser Art der Vorlage aber auf das Vorhandensein einer Mehrkostenanzeige (ist regulär Bestandteil des o.a. Musterdokuments) mit den entsprechenden Datumsangaben (wann und wem gegenüber angezeigt) gelegt werden.

Sind Informationen nicht vorhanden oder unvollständig, ist das Kreuz bei „Nein“ zu setzen.

# Erläuterungen zur Checkliste

## „Eingangsprüfung von Nachtragsangeboten“

bei Hauptverträgen für Bauleistungen mit einem Auftragsvolumen > 1 Mio€ (NEuPP)

### Anlage 6: sonstige Nachweise

#### Abrechnungszeichnungen (wo nicht möglich oder anders vereinbart Aufmaße)

- **Vertragsbezug**

- Ziffer 16.1.6/7 „Abrechnung, Aufmaß“ der BVB (Anlage 2.1 zum Bauvertrag)
- Ziffer 16.1.21 Nr. 7/8 „Anforderungen an die Aufstellung und Einreichung von Nachtragsforderungen“ der BVB (Anlage 2.1 zum Bauvertrag)

- **Beschreibung der geforderten Inhalte / Infos**

Die Inhalte dieser Anlage müssen eine Antwort auf folgende Frage geben können:  
Wurden Abrechnungszeichnungen bzw. Aufmaße mit dem Nachtragsangebot vorgelegt?

Im Vertrag ist hierzu folgendes vereinbart worden:

„Die Mengenermittlung erfolgt auf der Grundlage von Abrechnungszeichnungen, sofern in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich andere Belege für die Mengenermittlung einzelner Positionen vereinbart sind.

Aus den Abrechnungszeichnungen müssen alle Maße, die in die Mengenermittlung übernommen werden, unmittelbar zu entnehmen sein. Werden hierfür Ausführungszeichnungen herangezogen, sind diese durch zusätzliche Schnitte, Details und Maßketten zu ergänzen. Feststellungen auf der Baustelle - örtliches Aufmaß - sind auf die Fälle zu beschränken, für die Mengenermittlungen nach Abrechnungszeichnungen nicht möglich oder sinnvoll sind.“

Diese Mengenermittlung ist für Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der im Nachtragsangebot dargestellten Mengenansätze unerlässlich.

Bei der Eingangsprüfung erfolgt aber keine inhaltliche Plausibilisierung, sondern vorerst nur die Kontrolle, ob die Angaben dem Nachtragsangebot beigefügt wurden.

Sind diese Informationen nicht vorhanden oder unvollständig, ist das Kreuz bei „Nein“ zu setzen.

# Erläuterungen zur Checkliste

## „Eingangsprüfung von Nachtragsangeboten“

bei Hauptverträgen für Bauleistungen mit einem Auftragsvolumen > 1 Mio€ (NEuPP)

### Anlage 6: sonstige Nachweise

#### Nachtrags-LV im GAEB- Format vorhanden

- **Vertragsbezug**

- Ziffer 16.1.17 „*Datenaustausch Nachtragsangebote*“ der BVB (Anlage 2.1 zum Bauvertrag)
- Ziffer 16.1.21 Nr. 7/8 „*Anforderungen an die Aufstellung und Einreichung von Nachtragsforderungen*“ der BVB (Anlage 2.1 zum Bauvertrag)

- **Beschreibung der geforderten Inhalte / Infos**

Die Inhalte dieser Anlage müssen eine Antwort auf folgende Frage geben können:  
Wurde das Nachtrags-LV in digitaler Form in einem GAEB-Format mit dem Nachtragsangebot übergeben?

Im Vertrag ist hierzu folgendes vereinbart worden:

„Zu Beginn der Baumaßnahme wird die Systematik der Ordnungszahlvergabe für Nachträge vereinbart. Für vom AG aufgestellte Nachträge erhält der AN eine Austauschdatei der Kennung 86 und übergibt sein Angebot ebenfalls mit einer Austauschdatei der Kennung 86. Für vom AN aufgestellte Nachträge übergibt der AN eine Austauschdatei der Kennung 86. Nach erfolgter Auftragsvergabe erhält der AN eine Datei der Kennung 86 zurück.“

Der Auftragnehmer hat seinen Nachtrag an die Struktur des Hauptvertrages anzupassen. Auf dieser Grundlage hat er auch, wie oben dargestellt, eine entsprechende Datei im GAEB-Format vorzulegen. Diese Daten können als CD-ROM, DVD, Stik, SD-Karte oder auch per Mail parallel oder über die Anwendung der Nachtragsplattform (wenn vertraglich vereinbart) vorgelegt werden.

Bei der Eingangsprüfung erfolgt aber keine inhaltliche Plausibilisierung, sondern vorerst nur die Kontrolle, ob die Daten dem Nachtragsangebot beigefügt wurden!

Sind diese Informationen nicht vorhanden oder unvollständig, ist das Kreuz bei „Nein“ zu setzen.